

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Münde am Deister

-Sondernutzungsgebührensatzung-

vom 8. Dezember 1994

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. August 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (GVBl. S. 112), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Münde am Deister über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.12.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2001 hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 08.12.1994 / 30.05.1996 / 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.12.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2001 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich, bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge bzw. ab 1. Januar 2002 auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge bzw. ab 1. Januar 2002 auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens nach
1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
 2. dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin / -schuldners an der Sondernutzung
- bemessen.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gesamtgebühr innerhalb des Rahmens von 10,- DM bis 500,- DM bzw. ab 1. Januar 2002 von 5,00 € bis 250,00 € zu erheben.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldnerin / -schuldner sind
- a) die Antragstellerin/ der Antragsteller,
 - b) die/ der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -schuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Juli;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend hiervon ist bei Sondernutzungen von kurzer Dauer, z.B. bei Tagesveranstaltungen, die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis fällig (Gebührenkasse oder anderweitiger Nachweis der Zahlung).
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Für das Altstadtfest (Söltjerfest) in Bad Münster werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltung vom jeweiligen Ausrichter nicht erhoben bzw. generell erlassen.
- (2) Informationsstände örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit.
- (3) Eine Sondernutzungsgebühr für Kragdächer, Werbeanlagen und Markisen wird nicht erhoben bzw. generell erlassen, wenn diese Anlagen den örtlichen Baugestaltungsregeln entsprechen oder im Einvernehmen mit der Stadt hergestellt werden. Bestehende Kragdächer, Werbeanlagen und Markisen, die nicht den örtlichen Baugestaltungsregeln entsprechen oder in gestalterischer Hinsicht nicht einvernehmlich mit der Stadt hergestellt worden sind, sind innerhalb eines Übergangszeitraumes vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2006 ebenfalls gebührenfrei, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend den örtlichen Baugestaltungsregelungen oder im Einvernehmen mit der Stadt geändert oder erneuert worden sind. Im Einzelfall kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Frist verlängert werden (z.B. Änderung der Kragdächer aus Anlaß anderer baulicher Veränderungen).

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,-- DM bzw. ab 1. Januar 2002 unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Die Stadt kann nach Maßgabe des Abgabenrechts im Einzelfall Stundung gewähren oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft. *) **) ***)
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 03. Juli 1975 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08.12.1994 / 30.05.1996 / 30.08.2001

Bürgermeisterin

*) Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 28.12.1994 veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.12.1993 nachrichtlich in der Neuen Deisterzeitung abgedruckt.

**) Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover - Nr. 17 vom 31.07.1996, S. 832 - veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit nach § 13 Abs, 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.12.1993 nachrichtlich in der Neuen Deister Zeitung abgedruckt.

***) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Münster am Deister
vom 8. Dezember 1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2001

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Straßenraum hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	51,13	10,00	5,11						
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	200,00	102,26	20,00	10,23						
1.3	Werbereiter in einem Abstand von mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze pro Reiter	60,00	30,68								
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00	25,56								

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche					gebührenfrei	gebührenfrei				
	b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,53	1,00	0,51			50,00	25,56
4.1	Container (z.B. Altglascontainer, Wertstoffcontainer) je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	12,78	2,50	1,28	1,00	0,51			30,00	15,34
4.2	Container der Containerdienste -Gesamtrahmengebühr- (10 m ² Stellfläche je Container angenommen)	300,00 bis 800,00	153,39 bis 409,03								
5.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen										

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
5.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	50,00	25,56								
		10,00	5,11								
5.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	100,00	51,14								
		20,00	10,23								
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	50,00	25,56	10,00	5,11						
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche							0,50	0,26	10,00	5,11

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (Außenbewirtung) je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	2,56						
9.	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener Meter beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeitdauer a) bis zu 5 Stunden							1,00	0,51		
	b) über 5 Stunden							bis 5,00	bis 2,56		
								2,00	1,02		
								bis 10,00	bis 5,11		
10.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	2,56			1,00	0,51		
11.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche			15,00	7,67						

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
12.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	5,11			5,00	2,56	30,00	15,34
13.	Warenauslagen, die mehr als 0,40 m in den Straßenraum hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,53						
14.	Weihnachtsbaumhandel je Standplatz							15,00	7,67		
15.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche					10,00	5,11	2,00	1,02		
16.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00	10,23								
17.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungs-satzung erlaubnisfrei sind je m ² Ansichtsfläche	80,00	40,90								

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
18.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen je m ² Ansichtsfläche					10,00	5,11	2,00	1,02	20,00	10,23
19.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder - soweit nicht vertragliches Entgelt nach § 23 Abs. 1 NStrG / § 8 Abs. 10 FStrG - bei Nutzung										
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen - Gesamtgebühr-					60,00	30,68				
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen - Gesamtgebühr-					130,00	66,47				
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen - Gesamtgebühr-					200,00	102,26				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
20.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	25,56	10,00	5,11					20,00	10,23
21.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00	15,34	3,00	1,53						
22.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken										
	a) je Fahrzeug mit Lautsprechern							50,00	25,56		
	b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher							30,00	15,34		
23.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher							25,00	12,78		
24.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche					5,00	2,57	1,00	0,51		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr										
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr		
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	
24.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen länger als 24 Stunden											
	a) je Pkw					20,00	10,23			20,00	10,23	
	b) je Lkw oder Zugfahrzeug					30,00	15,34			30,00	15,34	
	c) je Anhänger					15,00	7,67			15,00	7,67	
24.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger					15,00	7,67			15,00	7,67	
25.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je m ² beanspruchter Straßenfläche	6,00	3,07									
26.	Zurschaustellen von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche					5,00	2,56	1,00	0,51	20,00	10,23	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr									
		jährlich		monatlich		wöchentlich		täglich		Mindestgebühr	
		bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02	bis 31.12.01	ab 01.01.02
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
27.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltungstag							50,00	25,56		
28.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m										
	a) in den Grund eingelassen			30,00	15,34					30,00	15,34
	b) nicht in den Grund eingelassen			60,00	30,68					60,00	30,68
29.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	20,00	10,26								
30.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende Meter										
	a) auf Dauer verlegt	100,00	51,13								
	b) vorübergehend verlegt			15,00	7,67						